



Rat der
Europäischen Union

061117/EU XXVII. GP
Eingelangt am 17/05/21

Brüssel, den 12. Mai 2021
(OR. en)

8731/21

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0233 (COD)

FISC 76
ECOFIN 436
CADREFIN 240
CODEC 694

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	11. Mai 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 241 final
Betr.:	MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union betreffend den Standpunkt des Rates zur Annahme einer Verordnung zur Aufstellung des Programms „Fiscalis“ für die Zusammenarbeit im Steuerbereich

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 241 final.

Anl.: COM(2021) 241 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.5.2021
COM(2021) 241 final

2018/0233 (COD)

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT
gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
betreffend den

**Standpunkt des Rates zur Annahme einer Verordnung zur Aufstellung des Programms
„Fiscalis“ für die Zusammenarbeit im Steuerbereich**

**MITTEILUNG DER KOMMISSION
AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT**

gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

betreffend den

**Standpunkt des Rates zur Annahme einer Verordnung zur Aufstellung des Programms
„Fiscalis“ für die Zusammenarbeit im Steuerbereich**

1. HINTERGRUND

Übermittlung des Vorschlags an das Europäische Parlament und den Rat 8. Juni 2018
(Dokument COM(2018) 443 final – 2018/0233 COD):

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses: 17. Oktober 2018

Stellungnahme des Europäischen Parlaments in erster Lesung: 17. April 2019

Übermittlung des geänderten Vorschlags: n. z.

Festlegung des Standpunkts des Rates: 10. Mai 2021

2. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS DER KOMMISSION

Am 8. Juni 2018 nahm die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms „Fiscalis“ für die Zusammenarbeit im Steuerbereich an. Das vorgeschlagene Programm ist der Nachfolger des Programms „Fiscalis 2020“, das genau wie seine Vorläufer erheblich dazu beigetragen hat, die Zusammenarbeit zwischen den Steuerbehörden in der Union zu erleichtern und zu intensivieren. Auch das neue Programm soll die nationalen Steuerbehörden weiter unterstützen und die Umsetzung der Politik im Steuerbereich und die Verwaltungszusammenarbeit verbessern.

Die Ziele der EU im Steuerbereich – d. h. Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung, Verbesserung der Steuergerechtigkeit und -transparenz, Unterstützung des Funktionierens des Binnenmarkts sowie Förderung der Wettbewerbsfähigkeit – können nicht von den Mitgliedstaaten allein erreicht werden.

Gemeinsame Vorschriften, Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten sind daher für die Verwirklichung dieser Ziele und die Bewältigung aller damit zusammenhängender Herausforderungen von grundlegender Bedeutung. Ein derart hohes Maß an Zusammenarbeit und Koordinierung lässt sich nur mit einem zentralisierten Ansatz erreichen, der idealerweise auf Unionsebene angesiedelt ist.

Der Vorschlag der Kommission zielt darauf ab, die Steuerpolitik und die Steuerbehörden dabei zu unterstützen, die Steuertransparenz und die Verwaltungszusammenarbeit unter anderem durch den Austausch relevanter Steuerinformationen zu fördern, indem Mittel und

finanzielle Unterstützung für Maßnahmen zum Aufbau von Verwaltungs- und IT-Kapazitäten bereitgestellt und die operative Zusammenarbeit gefördert werden.

Die EU-Maßnahmen im Rahmen des Programms konzentrieren sich auf die Einrichtung effizienter Mechanismen (und der erforderlichen IT-Tools) für die Verwaltungszusammenarbeit mit dem Ziel, den nationalen Steuerbehörden wirksame Mittel zur Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung an die Hand zu geben.

Die einschlägigen europäischen elektronischen Systeme, die den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten den Informationsaustausch ermöglichen, sind zentrale Elemente der Verwaltungszusammenarbeit. Für diese elektronischen Systeme bietet das Programm „Fiscalis“ den Mitgliedstaaten im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit im Steuerbereich in der Europäischen Union finanzielle und technische Unterstützung.

In diesem Zusammenhang werden die Kommission und die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die in Kapitel IV des Vorschlags genannten europäischen elektronischen Systeme angemessen entwickelt und betrieben werden. Sie werden ihre jeweiligen Interventionen regelmäßig koordinieren und alle erforderlichen Vereinbarungen treffen, um die Funktionsfähigkeit, Vernetzung und ständige Verbesserung der europäischen elektronischen Systeme zu gewährleisten.

Ein erheblicher Teil der vorgeschlagenen Haushaltsmittel ist für Maßnahmen zum Aufbau von IT-Kapazitäten vorgesehen, wobei der Programmvorschlag auch Sitzungen und ähnliche Ad-hoc-Veranstaltungen, strukturierte Zusammenarbeit auf Projektbasis und Maßnahmen zum Aufbau von Humankompetenzen und -kapazitäten umfasst, an denen die Mitgliedstaaten und ihre Beamten auf freiwilliger Basis teilnehmen können. Das übergeordnete Ziel dieser Maßnahmen ist es, die Verwaltungszusammenarbeit zu stärken und die Verwaltungskapazitäten der Mitgliedstaaten im Steuerbereich auszubauen.

3. BEMERKUNGEN ZUM STANDPUNKT DES RATES

Der Standpunkt, den der Rat in erster Lesung angenommen hat, spiegelt die von den gesetzgebenden Organen am 26. März 2021 erzielte (und am 30. März 2021 bestätigte) Einigung vollumfänglich wider. Diese Einigung beruht im Wesentlichen auf den folgenden Punkten:

- Programmdauer vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027
- Allgemeine Ziele des Programms: Unterstützung der Steuerbehörden und Förderung der Besteuerung für ein besseres Funktionieren des Binnenmarkts, Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Union und des fairen Wettbewerbs in der Union, Schutz der finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten, unter anderem vor Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung und Verbesserung der Steuererhebung. Einzelziele des Programms: Förderung der Steuerpolitik und der Umsetzung des EU-Besteuerungsrechts, Förderung der Zusammenarbeit zwischen Steuerbehörden, einschließlich des Austauschs von Steuerinformationen, und Förderung des Aufbaus von Verwaltungskapazitäten, einschließlich der Humankompetenzen, sowie der Entwicklung und des Betriebs der europäischen elektronischen Systeme.

- Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms beträgt 269 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen.
- Annahme der Arbeitsprogramme durch Durchführungsrechtsakte und Wechsel von jährlichen zur mehrjährigen Arbeitsprogrammen für jeweils höchstens drei Jahre.
- Nutzung möglicher Synergien mit anderen Unionsmaßnahmen in verwandten Bereichen wie dem Zollprogramm, dem Betrugsbekämpfungsprogramm der Union, dem Binnenmarktprogramm, der Aufbau- und Resilienzfazilität und dem Instrument für technische Unterstützung.
- Anerkennung, dass die Zwischen- und die Abschlussevaluierung die verbleibenden Hindernisse für die Verwirklichung der Ziele des Programms und Vorschläge für bewährte Verfahren zum Gegenstand haben sollten. Im Zuge der Leistungsberichterstattung sollte der erzielte Fortschritt in jährlichen Fortschrittsberichten festgehalten werden, die eine Zusammenfassung der gewonnenen Erkenntnisse und gegebenenfalls der festgestellten Hindernisse enthalten.
- Die Kommission soll regelmäßige Seminare für die Steuerverwaltungen mit Vertretern der begünstigten Mitgliedstaaten organisieren, bei denen Probleme erörtert und mögliche Verbesserungen in Bezug auf die Ziele des Programms wie beispielsweise den Informationsaustausch zwischen den Steuerverwaltungen vorgeschlagen werden können.
- Klarstellung, dass zu den Vertretern der Regierungsbehörden von nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern, die als externe Experten für Programmmaßnahmen eingeladen werden, auch Vertreter der am wenigsten entwickelten Länder gehören können.
- Eine nicht erschöpfende Liste vorrangiger Themen, die im Rahmen spezieller Maßnahmen behandelt werden sollen (Anhang III).
- Rückwirkende Anwendung des Programms ab dem 1. Januar 2021.
- Inkrafttreten der Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung und Anwendung ab dem 1. Januar 2021.

Der Rat hat zugestimmt, eine Erklärung zur Transparenz und zu einem jährlichen Meinungsaustausch mit dem Europäischen Parlament und der Kommission über die im Rahmen von Fiscalis gewonnenen Erkenntnisse abzugeben.

Die Kommission unterstützt die erzielte Einigung, die den Weg für eine rasche Annahme des neuen Programms ebnet. Das Programm wird die Steuerpolitik und die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten weiter unterstützen, indem es Mittel und finanzielle Ressourcen für Maßnahmen zum Aufbau von Verwaltungs- und IT-Kapazitäten und die operative Zusammenarbeit bereitstellt.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission akzeptiert den Standpunkt des Rates, der die von den gesetzgebenden Organen am 26. März 2021 erzielte (und am 30. März 2021 bestätigte) Einigung vollumfänglich widerspiegelt.